

GA AusserRhoden, Postfach, 9102 Herisau

Korporation Unterbach  
pA. Harald Tuckermann  
Unterbach 23  
9043 Trogen

Ihr Ansprechpartner

**Lars Egger**

Direktwahl 071 343 70 71  
Mobil 079 410 12 36  
E-Mail lars.egger@mobiliar.ch

## Offerte/Antrag

---

### Versicherung für Bauliche und Technische Anlagen

---

#### Versicherungsnehmer

Korporation Unterbach pA. Harald Tuckermann, Unterbach 23, 9043 Trogen

---

#### Vertragsdaten

Vertragsbeginn: 15.08.2022  
Vertragsablauf: 31.12.2027  
Offerte ausgefertigt am: 25.08.2022  
Offerte gültig bis: 24.11.2022

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte/Ihres Antrages, den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen "Betriebs- und Gebäudeversicherung", Ausgabe 10.2021 und den Bausteinbeschrieben.

Vorbehalten bleiben Tarifänderungen sowie die Beurteilung der Antragsfragen und eines allfälligen Fragebogens.

Versicherer sind die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend Mobiliar genannt), Bundesgasse 35, 3001 Bern und die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend Protekta genannt), Monbijoustrasse 5, 3011 Bern.

---

#### Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
Servicepaket	2
Anlageversicherung – Photovoltaikanlage auf Garagen Süd, 9043 Trogen, Unterbach	2 - 3
Prämienübersicht	3
Besondere Bedingungen	3 - 5
Antrag (Antragsfragen und Erklärung)	6

---

Korporation Unterbach pA. Harald Tuckermann  
25.08.2022/06:40:21/U115154  
79.79.5e592.c900b890



00011515425082022064021137

## Servicepaket

Zusätzlich zu den gewählten Deckungen sind folgende Leistungen enthalten:

- **Beratung und Betreuung vor Ort**  
Durch Ihre persönliche Beraterin oder Ihren persönlichen Berater
- **24 h Assistance / Notruf 00 800 16 16 16 16**  
Für Soforthilfe im Schadenfall; rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr
- **JurLine 0848 82 00 82**  
Für erste telefonische Rechtsauskünfte jeglicher Art
- **Rechtsschutz**  
Für das Werkvertragsrecht bei Umbauten an versicherten Gebäuden gemäss den Allgemeinen Bedingungen
- **Schadenerledigung vor Ort**  
Durch den Schadenservice der Generalagentur in Ihrer Nähe: persönlich und unkompliziert

## Anlageversicherung – Photovoltaikanlage auf Garagen Süd, 9043 Trogen, Unterbach

Anlageart: Photovoltaikanlage

Hersteller: XYZ

Typ: 1234

Baujahr: 2022

Selbstbehalt: CHF 200

Selbstbehalt Erdbeben: CHF 20 000

### 0750 Technische Anlagen im Freien und Kosten

Versicherungssumme Vollwert  
Mit automatischer Summenanpassung an den Baukostenindex  
Indexstand bei Vertragsabschluss: 106.85 Punkte  
Kosten: 10% der Versicherungssumme

Versicherte Gefahren

- Feuer, Elementar, Erdbeben
- Innere/äussere Einwirkungen, Diebstahl

Für diese Versicherung gelten folgende Besondere Bedingungen: Nr. 369, Nr. 370

**Prämie CHF 325.35**  
CHF 120 000

### 0752 Technische Anlagen Betriebsunterbruch

Versicherungssumme Vollwert  
Jahresumsatz der Anlage: CHF 6 000  
Haftzeit: 24 Monate

Versicherte Gefahren

- Feuer, Elementar, Erdbeben
- Innere/äussere Einwirkungen, Diebstahl

Für diese Versicherung gilt folgende Besondere Bedingung: Nr. 369

**Prämie CHF 26.10**  
CHF 6 000

### 0754 Technische Anlagen Zusatzversicherung

Versicherungssumme Erstes Risiko  
Zusätzliche Bergungs-, Räumungs- und Entsorgungskosten  
Bauleistungen  
Mehrkosten für technischen Fortschritt  
Bewegungs- und Schutzkosten  
Folgeschäden an Gebäuden und Beweglichen Sachen  
Wärmeträgermittel  
Freilegungskosten für Leitungen  
Provisorische Reparaturen  
Montagedeckung für Reparaturen

**Prämie CHF 90.95**  
CHF 20 000

## Versicherte Gefahren

- Feuer, Elementar, Erdbeben
- Innere/äussere Einwirkungen

Für diese Versicherung gilt folgende Besondere Bedingung: Nr. 369

---

<b>Anlageversicherung</b>	<b>Prämie CHF 442.40</b>
---------------------------	--------------------------

---

## Prämienübersicht

Anlageversicherung – Photovoltaikanlage auf Garagen Süd, 9043 Trogen, Unterbach	CHF	442.40
<b>Versicherungsprämie</b>	<b>CHF</b>	<b>442.40</b>
<b>Gesetzliche Abgaben</b> (Stand: 15.08.2022)		
Stempelabgabe	CHF	22.12
<b>Jahresprämie</b>	<b>CHF</b>	<b>464.52</b>

Die Prämie ist jährlich zahlbar.

---

## Unser Erfolg - Ihr Vorteil

Die Mobiliar zahlt nicht nur im Schadenfall: Dank ihrer genossenschaftlichen Verankerung beteiligt sie ihre Kundinnen und Kunden am erwirtschafteten Erfolg. Kundinnen und Kunden mit einer KMU-Versicherung erhielten in den letzten Jahren folgende Auszahlungen aus dem Überschussfonds in Form einer Prämienreduktion:

**2022 = 10% der Jahresprämie                      2021 = 10% der Jahresprämie                      2020 = 10% der Jahresprämie**

---

## Besondere Bedingungen

### 369 Erdbeben und vulkanische Eruptionen

#### 1 Gegenstand

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen gelten Schäden verursacht durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen als mitversichert.

#### 1.1 Versicherte Leistungen

In der Police sind folgende versicherte Gefahren zu Erdbeben und vulkanischen Eruptionen umschrieben, sofern diese von Ihnen gewünscht worden sind:

- Erdbeben  
Basisdeckung Versicherungssumme Erstes Risiko
- Erdbeben  
Basisdeckung Versicherungssumme Erstes Risiko  
Erweiterung bis zur Versicherungssumme Vollwert bzw. Erstes Risiko
- Erdbeben

Versichert sind folgende Leistungen mit der in der Police dafür vorgesehenen Versicherungssumme:

- Basisdeckung Versicherungssumme Erstes Risiko  
Die Versicherungsleistung ist begrenzt durch die Versicherungssumme Erstes Risiko und ist zusätzlich limitiert durch die Versicherungssumme Vollwert bzw. Erstes Risiko.
- Erweiterung bis zur Versicherungssumme Vollwert bzw. Erstes Risiko  
Die Versicherungsleistung ist begrenzt durch den Betrag, der sich aus der Differenz der Versicherungssumme Vollwert bzw. Erstes Risiko und derjenigen der Basisdeckung ergibt.
- Erdbeben  
Die Versicherungsleistung bei Deckungen ohne Basisdeckung und Erweiterung ist begrenzt durch die Versicherungssumme des jeweiligen Bausteins.

#### 1.2 Subsidiärdeckung

Sind Schäden durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen obligatorisch bei einer öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherung zu versichern, kommt die vorliegende Versicherung subsidiär zur Anwendung.

#### 2 Versicherte Gefahren und Ereignisdefinition

Versichert sind die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen versicherter Sachen innerhalb der Schweiz sowie des Fürstentums Liechtenstein verursacht durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen.

## 2.1 Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis (Erdbeben) handelt. Nicht als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben oder induzierte Erdbeben.

## 2.2 Vulkanische Eruptionen

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Ascheregen oder Gaswolken.

## 2.3 Ereignisdefinition

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie, unabhängig von ihrer tektonischen Ursache, innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten versicherten Ereignis auftreten.

## 3 Aussenversicherung

Soweit im Rahmen der Erdbebedeckung eine Summe auf Erstes Risiko mit einer Versicherungssumme Vollwert kombiniert wird, beträgt die Entschädigung maximal 20% der kumulierten Versicherungssumme Vollwert, wobei die vereinbarte Summe auf Erstes Risiko einmal ausbezahlt und davon in Abzug gebracht wird. Eine Kumulation der Summen auf Erstes Risiko für verschiedene Standorte ist ausgeschlossen.

## 4 Versicherte Kosten

### 4.1 Basisdeckung Erstes Risiko

In Ergänzung der in den Bausteinbeschrieben definierten Kosten sind diese Kosten, verursacht durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen, bis 20% der Versicherungssumme Erstes Risiko zusätzlich mitversichert.

### 4.2 Erweiterung bis zur Versicherungssumme Vollwert

In Ergänzung der Bausteinbeschriebe berechnen sich die Kostenentschädigungen auf der Differenz zwischen der Versicherungssumme Vollwert bzw. Erstes Risiko und derjenigen der Basisdeckung. Die Kosten, verursacht durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen, sind bis 20% dieser Differenz, höchstens CHF 500 000, zusätzlich mitversichert.

### 4.3 Nachteuerung

In Abänderung des Bausteinbeschriebs Gebäude und Kosten ist die Haftung auf drei Jahre beschränkt.

## 5 Ausschlüsse

In Ergänzung zu den übrigen vertraglichen Ausschlüssen sind nicht versichert:

- in der Basisdeckung unbewegliche Sachen im Freien und Umgebungsschäden sowie eigene und anvertraute Geldwerte;
- Ertragsausfall und Mehrkosten infolge von Rückwirkungsschäden.

## 6 Selbstbehalt

Der Anspruchsberechtigte trägt den für Erdbeben und vulkanische Eruptionen vereinbarten Selbstbehalt pro Ereignis und pro versichertem Standort je einmal für

- Bewegliche Sachen;
- Gebäude und Baulichen Anlagen;

und bei Vermögensversicherungen einmal pro Ereignis für

- Ertragsausfall und Mehrkosten.

## 7 Schadenermittlung

### 7.1 Ersatzwert Gebäude und Stockwerkeigentum

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen, wenn das Gebäude oder das Stockwerkeigentum nicht innerhalb von drei Jahren in der gleichen Gemeinde, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut wird.

Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger oder eine Person erfolgt, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besessen hat.

### 7.2 Unterversicherung

- Die Basisdeckung ist von der Unterversicherung ausgenommen und wird bei der Berechnung der Unterversicherung bei der Versicherungssumme Vollwert entsprechend berücksichtigt.
- Für alle Leistungen, welche nicht die Basisdeckung betreffen, findet in Abänderung der Allgemeinen Bedingungen die Verzichtsklausel auf die Unterversicherungseinrede keine Anwendung.

## 8 Leistungsbegrenzung

Die Entschädigungsleistung infolge Erdbeben und vulkanischer Eruptionen kann wie folgt beschränkt werden:

Die Deckung ist für Erdbeben oder vulkanische Eruption pro Ereignis maximal auf CHF 1 Milliarde begrenzt. Pro Kalenderjahr für alle Ereignisse zusammen beträgt die Leistung maximal CHF 2 Milliarden. Die Ereignisse werden immer demjenigen Kalenderjahr zugeordnet, in welchem sie begonnen haben.

Die Begrenzung auf maximal CHF 1 Milliarde pro Ereignis greift ein, sobald die Summe aller von der Mobiliar infolge eines Ereignisses aus Sach- und Ertragsausfall- / Mehrkosten-Versicherungsverträgen ausgemittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde übersteigen. In diesem Fall werden die Entschädigungen für die einzelnen Versicherungsnehmer proportional so herabgesetzt, dass sie zusammen nicht mehr als CHF 1 Milliarde ergeben. Die gleiche Kürzungsregel gilt bei der pro Kalenderjahr begrenzten Leistung von CHF 2 Milliarden. Die Kürzungen werden innerhalb eines Ereignisses gemäss dem strikten Gleichbehandlungsprinzip aller Versicherungsnehmer umgesetzt.

Die Basisdeckung sowie die im Rahmen der Basisdeckung zusätzlich geleisteten Kosten sind von dieser Leistungsbegrenzung ausgenommen.

## 9 Kündigungsrecht

Die Deckung gegen Schäden verursacht durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Versicherungsjahres gekündigt werden, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.

## 370 Montageversicherung für die Erstmontage von Photovoltaikanlagen

In Ergänzung des Bausteins Technische Anlagen im Freien und Kosten ist ebenfalls die Erstmontage für Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen (Sonnenkollektoren) versichert:

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

#### Wir versichern:

1.1. Die unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der Montageobjekte

#### Nicht versichert sind:

- Eigene und fremde Montageausrüstungen, wie Hilfsmaschinen, Werkzeuge und Baracken;
- Bauleistungen, Erd- und Bauarbeiten;
- Betriebsstoffe und Verschleissteile.

1.2. Gefährdete Sachen, die nicht Teile des Montageobjektes oder der Montageausrüstung sind, anlässlich der versicherten Montagearbeiten durch eine Tätigkeit von Versicherten an oder mit ihnen.

1.3. Transportschäden an den Montageobjekten während des Transportes innerhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie im angrenzten Ausland (bis max. 100 km Luftlinie ab Schweizer Grenze).

#### Nicht versichert sind generell:

- Schäden die eine unmittelbare Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse des Betriebes sind.
- Schäden die in vorzeitiger Abnutzung bestehen, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder der gewählte fehlerfreie Werkstoff sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen.
- Aufwendungen zur Behebung vorbestandener Schäden oder Mängel an gebrauchten Sachen.
- Vermögensschäden, wie Leistungsmängel, Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigungs- und Ablieferungsfristen sowie Schönheitsfehler selbst wenn die Schäden die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind.
- Aufwendungen zur Behebung von Mängeln.  
Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schaden, so leistet die Mobiliar Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Schadenereignis zur Mangelbeseitigung hätten aufgewendet werden müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden.
- Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige behördliche Eingriffe.

### 2. Subsidiärdeckung

Bei Mehrfachversicherung erbringt die Mobiliar ihre Leistungen subsidiär.

### 3. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt mit dem Verladen der versicherten Sachen am Fabrikations- oder Verladeort zum Transport nach dem in der Police aufgeführten Standort (Montageplatz) und endet spätestens nach der Inbetriebnahme.

---

## Antrag

---

### Antragsfragen

Sind oder waren die beantragten Risiken/Gefahren und Sachen oder Teile davon bereits versichert?

nein

Wurde ein Antrag für die beantragte Versicherung abgelehnt bzw. die Annahme/Weiterführung des Vertrages von erschwerenden Bedingungen abhängig gemacht?

nein

### **Die folgenden Fragen beziehen sich auf die letzten 5 Jahre.**

Diese Frage betrifft die Anlage am Standort 1: Photovoltaikanlage auf Garagen Süd, Unterbach, 9043 Trogen  
Sind für die beantragten Risiken/Gefahren und Sachen der Anlage Sach-, Haftpflicht- und/oder Technischen  
Versicherung Schadenersatzansprüche gestellt worden oder Schäden eingetreten?

Nein; kein Schaden

---

### Erklärung

Der Antragsteller/die Antragstellerin willigt mit der Unterzeichnung dieses Antrages ein, dass die Mobiliar die zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Schadenerledigung erforderlichen Daten bearbeitet. Die Daten können auch zu Marketingzwecken innerhalb der Gruppe Mobiliar verwendet werden. Die Mobiliar kann beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien. Soweit zur Bearbeitung des Geschäftes unabdingbar, erstreckt sich die Einwilligung auch auf das Einholen von amtlichen Akten. Der Antragsteller/die Antragstellerin willigt ein, dass Personendaten an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar (inkl. ihre Generalagenturen) weitergegeben werden können. Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die am Vertrag beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind. Der Antragsteller/die Antragstellerin willigt ferner ein, dass die Mobiliar einem allfälligen Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilt.

Die antragstellende Person erklärt ihren Beitritt zur Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft und ernennt die allenfalls im vorliegenden Antrag bezeichnete Person zu ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter. Beitritt und Mitgliedschaft sind mit keinerlei finanziellen oder persönlichen Pflichten verbunden. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages.

Ändern bei der **gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung** auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht **kein Kündigungsrecht**.

Der Antragsteller/die Antragstellerin bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Antrages, über die Identität des Versicherers sowie über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informiert worden zu sein (Artikel 3 VVG). Er/sie bestätigt überdies, die schriftliche Information zum Vermittler (Artikel 45 VAG) erhalten zu haben.

Der Antragsteller/die Antragstellerin beantragt, bei der Mobiliar aufgrund der ausgehändigten Allgemeinen Bedingungen und allfälliger Besonderer Bedingungen die vorstehend bezeichneten Versicherungen abzuschliessen.

Die Mobiliar und ihre Mitarbeitenden verpflichten sich, die erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln.

Unterschrift der antragstellenden Person

Datum

Unterschrift

---

Kontoangaben für allfällige Prämienrückvergütungen oder Schadenzahlungen:

Bank-/Postverbindung PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030, Bern

Konto-Nr./IBAN CH41 0900 0000 9000 8374 8

Kontoinhaber Korporation Unterbach pA. Harald Tuckermann

---